

Am Spitz 1
1210 Wien
Telefon: +43 1 4000 21000
Fax: +43 1 4000 9921220
E-Mail: post@mba21.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 1243553-2023-23 Mag.^a Cayir 21513 DW Wien, 15.04.2024

1220 Wien, Breitenleer Straße 100
MLP Business Park Wien GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 74 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Gegenstand: Ansuchen der MLP Business Park Wien GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1220 Wien, Breitenleer Straße 100 zur Ausübung des Gewerbes „Lagererei“

Am gegenständlichen Standort soll ein Logistikzentrum mit einer Gesamtfläche von ca. 54.648,7 m² errichtet werden. Diese Betriebsanlage soll 4 Hallen umfassen, welche auf insgesamt 12 Mieteinheiten aufgeteilt werden sollen.

Die Hallen sollen als Büro- und Lagerflächen verwendet werden.

Die Lagergutkategorie für die Hallen soll als „I – IV HHS4“ definiert werden.

Die jeweiligen Mieteinheiten sollen so angeordnet werden, dass sich die Ladedocks für die Sattelschlepper nord- oder südseitig befinden und darüber die Bürobereiche angesiedelt werden. Für die Be- und Entladung von Sprintern sollen jeweils neben den Ladedocks zusätzliche Tore vorgesehen werden.

Erschlossen sollen die neuen Hallen inkl. Ladehof einerseits aus nördlicher Richtung über die Breitenleer Straße und andererseits aus südlicher Richtung über die Siegfried-Theiss-Gasse.

Die Belüftung und Entlüftung der Hallen und Büroräume soll natürlich erfolgen. Sämtliche innenliegenden Räume und Sanitäranlagen sollen mechanisch entlüftet und durch Nachtströmung mit Zuluft versorgt werden. Die Abluft soll über einzelne Lüftungskanäle über Dach geführt und über eine Dachhaube (Deflektorhaube) ausgeblasen werden.

In jeder Mieteinheit soll ein Serverraum errichtet und dieser mit einer Split-Anlage gekühlt werden. Die Außeneinheiten von diesen Split-Anlage-Geräten sollen am Dach über dem jeweiligen Bereich des Serverraums situiert werden.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Schnellbahn – Station Floridsdorf; Linie U6 – Station Floridsdorf; Linien 25, 26, 30, 31, 28A, 29A, 33A, 20B, 33B

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

Außenleuchten/Werbepylone

Die Außenbeleuchtung für die Hallen, LKW-Bereiche und PKW-Parkplätze soll mittels LED-Anbauleuchten und Mastleuchten ausgeführt werden. Die Steuerung der Außenleuchten soll mit einem Dämmerungsschalter oder mit einer Zeitschaltuhr erfolgen.

Bei den beiden Einfahrten (Breitenleer Straße und Siegfried-Theiss-Gasse) soll jeweils ein Werbepylon errichtet werden.

Auf den Hallen sollen unbeleuchtete Logos angebracht werden.

Die vorgesehenen Betriebszeiten der Betriebsanlage sind Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

Die vorgesehenen Anlieferungszeiten sind von Montag bis Samstag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

Anlieferungen der Waren zu den Hallen soll durch LKWs, Sattelschlepper oder Kleintransporter mit einem max. Gesamtgewicht von 40 t erfolgen.

Anlieferungshäufigkeit: 1012 Anlieferungen pro Tag

Es sollen 240 Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Zeit: Dienstag, dem 14.05.2024, um 09:00 Uhr

Ort: Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 3. Stock, Zimmer 323

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhandlerin oder Wirtschaftstreuhandler – handelt,
- wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 1.Stock und Zimmernummer 1.24a

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000-21513)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag.^a Cayir
(elektronisch gefertigt)

